

Betreff

**Beratung und Beschluss über das Anbringen einer Markierung
(Parkverbot) in der Straße Holmlück**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

18.01.2024

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.01.2024

Status

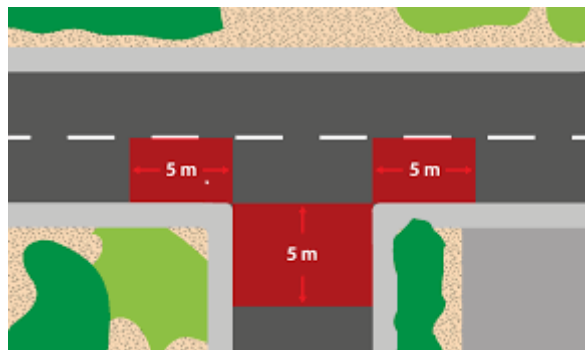
Ö

Sachverhalt:

In der Gemeindestraße Holmlück kommt es häufiger zu Verkehrsgefährdungen durch zu dicht am Kreuzungsbereich parkende PKW's.

Es betrifft den Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich in der Straße Holmlück zu den Häusern Nr. 12-26. Durch zu dichtes Parken an der Einfahrt in die kleine Stichstraße Holmlück, ist die Sicht für herausfahrende Pkw's stark behindert.

Gem. §12 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung ist das Parken grundsätzlich verboten vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.



Sollten die gesetzlichen 5 m Parkverbot für die Sichtbarkeit und Sicherheit nicht ausreichen, kann der Parkverbotsbereich verlängert werden. Die Verlängerung eines Parkverbotes im Kreuzungsbereich wird über eine sog. Grenzmarkierung/Zickzacklinie auf der Fahrbahn angeordnet.



Für den Kreuzungsbereich ist es notwendig, die oben abgebildete Zickzacklinie in einer Länge von mind. 8 Meter anzubringen, siehe anliegende Karte.

Das Ordnungsamt des Amtes Geltinger Bucht als Straßenverkehrsbehörde erstellt hierzu die verkehrsrechtliche Anordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche beschließt im Kreuzungsbereich der Straße Holmlück lt. anliegender Karte die Grenzmarkierung für die Ausweisung eines Parkverbotes anzubringen.

Anlagen:

Karte Kreuzungsbereich Holmlück